

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**1. Satzung  
vom 02.12.2014**

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(**Abwassersatzung** – AbwS)  
vom 03.07.2012

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 02.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Blaustein vom 03.07.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 43  
Höhe der Abwassergebühr**

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser | 1,38 Euro.  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  | 0,25 Euro.  |
| (3) Bei Kleinkläranlagen (§ 39 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm   | 17,94 Euro. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Blaustein, den 02.12.2014

Thomas Kayser,  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Blaustein, den 03.12.2014

Thomas Kayser,  
Bürgermeister